

# **Trainingsplanordnung des Erster Godesberger Judo Club e. V.**

*in der Fassung vom 27. September 2016*

Aufgrund § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Vereins i. V. m. § 26 Absatz 1 BGB hat der Vorstand am 27. September 2016 folgende Ordnung beschlossen:

## **§ 1 (Grundsätze)**

- (1) Diese Ordnung findet auf den Trainingsplan des Vereins Anwendung.
- (2) Über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Trainingsplan entscheidet der Erste Vorsitzende, soweit diese Ordnung nicht etwas Anderes vorsieht.
- (3) Der Erste Vorsitzende kann Entscheidungen nach Absatz 2 auf andere Mitglieder des Vorstandes oder Arbeitnehmer des Vereins übertragen.
- (4) Im Einzelfall kann der Vorstand durch Eilbeschluss nach § 13 Absatz 8 der Satzung Abweichungen von dieser Ordnung beschließen; Abweichungen sind zu begründen und in Textform zu dokumentieren.

## **§ 2 (Trainingsplanausschuss)**

- (1) Es wird ein Trainingsplanausschuss eingerichtet.
- (2) Dem Trainingsplanausschuss gehören stimmberechtigt an:
  1. Der Erste Vorsitzende,
  2. der Zweite Vorsitzende sowie
  3. die Sportabteilungsleiter aller Sportabteilungen.
- (3) Der Trainingsplanausschuss wird durch den Ersten Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Trainingsplanausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichstand entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

## **§ 3 (Änderungsverfahren)**

- (1) Wenn der Trainingsplan geändert werden soll, wendet sich der betreffende Übungsleiter an den Sportabteilungsleiter seiner Sportabteilung. Der Sportabteilungsleiter prüft den Änderungswunsch und reicht diesen mit seinem Votum an den Vorsitzenden des Trainingsplanausschusses weiter.
- (2) Für die Prüfung und Entscheidung über die Änderung des Trainingsplanes ist der Trainingsplanausschuss zuständig.
- (3) Gegen die Entscheidung des Trainingsplanausschusses, den Trainingsplan nicht zu ändern, steht dem Sportabteilungsleiter der betreffenden Sportabteilung die Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Trainingsplanausschusses bei dem Ersten Vorsitzenden einzulegen.
- (4) Der geänderte Trainingsplan tritt mit seiner Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

## **§ 4 (Inkrafttreten)**

Diese Ordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Vereinsheim in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 27. September 2016

Michael Fengler  
Erster Vorsitzender